

Förderrichtlinien Innovationsfonds Klima- und Wasserschutz

1 Gegenstand der Förderung

Der "Innovationsfonds Klima- und Wasserschutz" von badenova AG & Co. KG (im Folgenden nur mit "badenova" bezeichnet) fördert Projekte oder Maßnahmen, die sich mit innovativen Lösungen und mit beispielgebenden Vorhaben zum Klimaschutz und zum nachhaltigen Umgang mit den Ressourcen Energie und Wasser befassen und die vor allem regionale Relevanz haben.

Im Einzelnen können gefördert werden:

- Maßnahmen und Projekte zum Schutz von Wasserressourcen und Gewässern sowie zur Vermeidung oder Reduzierung von Emissionen in die Biosphäre (Schutz des Klimas und der Wasserressourcen), die ansonsten wegen nicht ausreichender Wirtschaftlichkeit nicht oder nur in geringerem Umfang realisiert würden;
- Entwicklung lokaler Konzepte zum Schutz des Klimas und der Wasserressourcen;
- Entwicklung neuer Technologien zum Schutz des Klimas und der Wasserressourcen; rationelle Energienutzung und erneuerbare Energien;
- Anschubfinanzierung zur Anwendung neuer Technologien zum Schutz des Klimas und der Wasserressourcen;
- Maßnahmen und Projekte zur Umweltpädagogik und zur Kommunikation der Möglichkeiten zum aktiven Schutz des Klimas und der Wasserressourcen;
- zusätzliche, über die bestehenden gesetzlichen Anforderungen hinaus gehende Maßnahmen zum effizienten Umgang mit Wasser und Energie, zu denen die Antragstellenden nicht verpflichtet sind und die ohne Förderung nicht umgesetzt würden;
- Investitionen oder Kosten im Rahmen von Lösungen für den effizienten Einsatz von Energie und Wasser, die kurz- und mittelfristig nicht wirtschaftlich sind.

Gegenstand der Förderung sind in diesem Rahmen auch neue Lösungsansätze, die die Digitalisierung der Energiewirtschaft vorantreiben können.

Ausgeschlossen sind Maßnahmen, die auf Grund gesetzlicher Regelungen erforderlich sind, die bereits praxisüblich sind und/oder dem Stand der Technik entsprechen.

2 Förderberechtigte, Antragstellende, Zuwendungsempfänger_innen

Förderberechtigt sind:

- Kunden der badenova oder ihrer 100-prozentigen Tochterunternehmen, die sich für ein Energieprodukt der badenova-Gruppe (z.B. Erdgas, Strom, Wärme) entschieden haben;
- die Konzessionsgemeinden und kommunalen Kommanditisten der badenova in eigenem Namen;

- badenova selbst oder Unternehmen, an denen die badenova beteiligt ist, in eigenem Namen;
- Antragstellende können Einzelprojekte oder Einzelmaßnahmen (d.h. mit nur einem Durchführenden) oder Verbundprojekte mehrerer Partner (Projektgemeinschaften oder Konsortien) zur Förderung beantragen. Einer Projektgemeinschaft oder einem Konsortium können auch nicht förderberechtigte Partner angehören.

Jedes Projekt wird von einer Person (Koordinator_in, Projektleiter_in) gegenüber badenova vertreten, diese ist für badenova die zuständige und einzige Kontaktperson; die Projektpartner erteilen dieser Person entsprechende Vollmachten, in ihrem Interesse gegenüber badenova zu handeln. Eine solche Vollmacht muss ggf. dem Antrag beigefügt sein.

3 Skizzenphase und Skizzenfrist

Der Vergabeprozess im Innovationsfonds ist ein zweistufiger Prozess. Die Einreichung einer Skizze befähigt zur Teilnahme an der darauffolgenden Antragsperiode. Für eine spätere Antragstellung muss erneut eine Skizze eingereicht werden.

Ein Antrag ohne zuvor eingereichte Skizze wird nicht in den Beurteilungsprozess aufgenommen.

Die Skizzenphase dient der Rückmeldung bezüglich der Struktur und des Inhalts des Projekts an die Antragstellenden. Die Skizzenphase hat die regionale Vernetzung zur Steigerung des regionalen Klimaschutzimpulses zum Ziel und bietet die Möglichkeit zur regionalen und kommunalen Skalierung. Die Berechtigung zur Antragstellung ist unabhängig vom Inhalt der Rückmeldung zur eingereichten Skizze.

Die Projektskizzen müssen bis zu den in der jeweiligen Skizze definierten Fristen bei badenova eingegangen sein.

4 Antragsfrist

Die vollständigen Förderanträge müssen bis zu den jeweilig gültigen Fristen bei badenova eingegangen sein, damit sie in der anschließenden Prüfungs- und Bewertungsphase berücksichtigt werden können.

5 Entscheidungsfindung

Die Anträge werden durch von badenova eingesetzte Expert_innen auf ihre Förderfähigkeit geprüft (vgl. Art. 6 und 7: Fördervoraussetzungen und Bewertungskriterien) und einem bei badenova eingerichteten Sachverständigenbeirat zur Beratung vorgelegt.

Auf Grund der Vorschläge des Sachverständigenbeirats empfiehlt der Kommunalbeirat dem Aufsichtsrat von badenova die zu fördernde Projekte und Maßnahmen.

Die endgültige Förderentscheidung trifft der Aufsichtsrat von badenova.

bodenova teilt den Antragstellenden die Entscheidung des Aufsichtsrats in einem Bewilligungsschreiben mit. Dieses stellt durch Unterzeichnung die rechtliche Grundlage für die Fördervereinbarung dar. Die vorliegende Richtlinie zur Mittelverwendung des Innovationsfonds Klima- und Wasserschutz wird ebenfalls verbindlicher Bestandteil der Fördervereinbarung.

Förderzusagen, die durch ein gegengezeichnetes Bewilligungsschreiben wirksam werden, haben für den Fall eines zeitlichen Verzugs des Projektstarts eine zweijährige Gültigkeit. Sollte ein Förderprojekt nicht innerhalb dieser zwei Jahre starten können, wird die Förderung automatisch zurückgezogen.

6 Fördervoraussetzungen

Die Projekte müssen folgende Merkmale aufweisen:

- Sie werden grundsätzlich in der Region durchgeführt;
- Sollten nicht alle Projektteilnehmer Kunden von badenova sein, kann die Förderung beschränkt werden.
- Sollte die Kundenbeziehung nicht über die Dauer des Förderprojektes bestehen, kann die Förderung anteilig – abhängig von der Dauer der Kundenbeziehung - gekürzt werden.
- Sie wurden noch nicht oder frühestens im Jahr der Antragstellung begonnen und sind zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht abgeschlossen.
- Die beantragten Fördermittel dürfen in Summe (inklusive möglicher Co-Finanzierungen) eine Förderquote von 80 % nicht übersteigen.
- Das Projekt wird im Falle eines Verbund- oder Gemeinschaftsprojektes (Konsortium) von einem Koordinator oder Projektleiter gegenüber badenova vertreten.
- Die Projektbeschreibung bzw. der Businessplan nebst Gesamtfinanzierungsplan oder (bei Investitionsvorhaben) die Wirtschaftlichkeitsrechnung liegt vor.

7 Förderbedingungen und Beurteilungskriterien

Die Projektanträge werden von unabhängigen Gutachter_innen auf ihre Förderwürdigkeit geprüft. Dabei müssen folgende Kriterien erfüllt und im Antrag klar dargestellt sein:

- Machbarkeit und Risiko:
 - Das Gesamtkonzept des Projektes ist plausibel und
 - innerhalb seiner Laufzeit mit dem vorgeschlagenen Finanzierungsplan realisierbar;
 - die technischen Entwicklungsziele können bis Laufzeitende erreicht werden.
- Innovationsgrad:
 - Das Projekt basiert auf dem Einsatz oder der Entwicklung eines innovativen Produkts, Systems oder Verfahrens, oder auf einem innovativen Lösungsansatz, Organisations-, Kooperations- oder Dienstleistungskonzept;
 - der obige innovative Aspekt muss sich vom Stand der Technik bzw. von betrieblichen Standards deutlich abheben oder auf andere Weise durch ein herausragendes Konzept auszeichnen.
- Ökologische Wirkung / Stärkung einer nachhaltigen Entwicklung:
 - Die angestrebte Problemlösung verringert direkt oder indirekt Schadstoff- Emissionen in Luft und Wasser (z.B. merkliche CO2-Einsparungen bzw. höhere CO2-Effizienz) oder führt zu sonstiger Schadstoffreduktion im Ökosystem oder in betrieblichen Prozessen;

- die angestrebte Problemlösung zielt auf den effizienten Umgang mit Wasser und/oder Energie bzw. setzt alternative, regenerative Energieformen ein.
- Multiplikatoreffekt:
 - Das Projekt zeigt über den einzelwirtschaftlichen Einsatz hinaus auf, wie die angestrebte Problemlösung auf andere Unternehmen, Partnerkonstellationen oder Einsatzgebiete übertragen werden kann (Modellhaftigkeit und Pilotwirkung). Die Antragstellenden erklären sich im Antrag zu entsprechenden Demonstrations- und PR-Maßnahmen bereit;
 - die angestrebte Problemlösung löst neben den direkten Effekten über Signal- oder Multiplikatorwirkung nennenswerte indirekte regionalwirtschaftliche Impulse in der Region aus (z.B. Nachahmungseffekte bei Dritten, Schaffung von ökologischem Bewusstsein in Bevölkerung und in Betrieben, Image als innovative oder ökologisch orientierte Region, Qualifizierungs- und Lerneffekte in Wirtschaft, Gesellschaft und Politik etc.).
- Sonstige Aspekte:
 - Wirtschaftliche Tragfähigkeit nach Auslaufen der Förderung: Die innovative Problemlösung soll Dienstleistungen, Infrastrukturen, Systeme oder Prozesse schaffen, die auch nach Auslaufen der Förderung wirtschaftlich weiter betrieben werden können;
 - Kosten-Nutzen-Verhältnis: Der finanzielle Aufwand muss zum geplanten Ergebnis in einem angemessenen Verhältnis stehen;
 - Marktrelevanz: Die Projektergebnisse müssen marktrelevant sein, d.h. mittel- bis längerfristig verwertbar sein;
 - Kompetenz: Die Projektpartner besitzen die für die Erfüllung der Projektaufgaben und -ziele notwendige Kompetenz.

8 Art, Umfang und Höhe der Förderung

- Die Förderung erfolgt als Festbetragfinanzierung durch nicht rückzahlbare Zuschüsse.
- Die Auszahlung erfolgt in vorher festzulegenden Raten.
- Die Regelförderzeit ist auf 3 Jahre begrenzt.
- Der Regelförderhöchstbetrag beträgt 150.000 EUR.
- Die Regelförderquote beträgt max. 50 %, ausgenommen hiervon sind Baukosten. Baukosten erhalten eine Förderung von 20 % der Investitionen, jedoch nur für die durch das innovative Projekt entstehenden Zusatzinvestitionen bzw. Mehrkosten.

Begleitende Maßnahmen (wie z.B. Schulungen, Qualifizierung, Kommunikation, Planung), die in engem Zusammenhang mit Baukosten stehen, können mit bis zu 50 % gefördert werden.

Durch Projektteilnahme von kommunalen Partnern, im Falle des Innovationsfonds sind dies Kommunen (Kreise, Städte und Gemeinden) oder kommunale Unternehmen und Einrichtungen, kann der Regelförderhöchstbetrag erhöht werden, wenn diese in Form eines Verbund- oder Gemeinschaftsprojektes an dem Projekt mitwirken. Zu kommunalen Unternehmen und Einrichtungen zählen hierbei insbesondere

- öffentlich-rechtliche Eigenbetriebe sowie Zweckverbände,

- selbstständige Kommunalanstalten in Form einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts und;
- privatrechtliche Unternehmen, an denen die Kommune mit mindestens 50 % unmittelbar sowie 100 % mittelbar (bei einer mind. 50 % Beteiligung auf erster Beteiligungsebene) beteiligt ist.

Zur Sicherstellung der kommunalen Relevanz, Signalwirkung und Verteilung des regionalen Klimaschutzmulses wird eine Projektteilnahme dann wirksam, wenn der kommunale Partner innerhalb des Marktgebiets der badenova AG & Co. KG liegt und einen Projektaufwand in Höhe von mind. 5.000 EUR in das beantragte Projekt einbringt. Dieser Aufwand kann durch Sach- und Personalleistungen erfolgen.

Unser Ziel ist es, durch eine breite Skalierung der Projekte eine möglichst große Wirkung in der Region erzielen zu können. Für die Erhöhung des Regelförderhöchstbetrags sind unterschiedliche kommunale Träger erforderlich. Jede Kommune wird nur einmal gezählt.

Die Erhöhung des Regelförderhöchstbetrages erfolgt in zwei Schritten:

- Bei Teilnahme von 2 bis 4 kommunalen Trägern wird der Regelhöchstförderbetrag auf 200.000 EUR erhöht.
- Bei Teilnahme von 5 und mehr kommunalen Trägern wird der Regelhöchstförderbetrag auf 250.000 EUR erhöht.

9 Kumulierung mit anderen Fördermitteln, Kofinanzierung

Mittel aus dem Innovationsfonds sind mit öffentlichen Fördermitteln kombinierbar (Kofinanzierung).

Der Förderbetrag wird unter Berücksichtigung der Gewährung öffentlicher Mittel (in Form von Zuschüssen, Krediten, Zulagen etc.) ermittelt. Dabei sind die jeweiligen Beihilferegelungen zu beachten.

Die Antragstellenden haben Bewilligungen bzw. Ablehnungen sonstiger Förderanträge zu dem hier in Verbindung stehenden Projekt zu belegen bzw. glaubhaft zu machen, dass sie keine sonstigen Fördermittel erhalten.

10 Förderfähige Kosten und Bewirtschaftungsregeln

Förderfähig sind nur die im Antragsformular aufgeführten Kostenpositionen.

Verwendungsnachweise müssen alle Ausgaben bzw. Kosten nachweisen und auch die Finanzierungsmittel anderer Quellen als der badenova enthalten. Die abzurechnenden Ausgaben bzw. Kosten müssen durch prüffähige Unterlagen belegt sein.

11 Auszahlung der Fördermittel

Zu Beginn des Projekts werden zahlungsrelevante Projektergebnisse festgelegt. Die Auszahlung der Mittel erfolgt in der Regel in Abschlagszahlungen gemäß Projektfortschritt, basierend auf den

zahlungsrelevanten Projektergebnissen. Die Schlusszahlung erfolgt in der Regel erst nach Vorlage eines Abschlussberichtes, einer Abschlussrechnung und nach Prüfung des Ergebnisses des Vorhabens.

badenova behält sich vor, Projekte während der Durchführungsphase und nach Abschluss auf Einhaltung der Ziele zu überprüfen. Kommt ein Zuwendungsempfänger wesentlichen Pflichten aus dieser Vereinbarung nicht nach oder kommt es zu wesentlichen Abweichungen vom Arbeits- und Zeitplan, so kann die Zahlung von Abschlägen bis zur Erfüllung der Leistungen aufgeschoben oder im Falle der Nichterfüllung eingestellt werden. Bereits geleistete Zahlungen können in diesem Fall zurückgefordert werden.

Bei missbräuchlicher Mittelverwendung durch einen Zuwendungsempfänger bleibt eine Rückforderung der bereits ausgezahlten Mittel vorbehalten.

12 Berichtswesen und Öffentlichkeitsarbeit

Der Koordinator eines Projekts ist zur jährlichen Abgabe eines Projektfortschrittsnachweis über das Projekt verpflichtet.

Sechs Wochen nach Abschluss der Maßnahme/des Projektes oder nach Ablauf des Bewilligungszeitraums werden ein ausführlicher Abschlussbericht und ein Verwendungsnnachweis vorgelegt.

Alle Publikationen zum Projekt müssen mit einem Hinweis "gefördert aus dem Innovationsfonds Klima- und Wasserschutz der badenova AG & Co. KG" versehen sein, im Falle von baulichen, werblichen und sichtbaren Maßnahmen kann eine Kennzeichnung gefordert werden.

Die Öffentlichkeitsarbeit zum Projekt ist mit badenova abzustimmen. Eine Dokumentation der erfolgten Maßnahmen wird badenova zur Veröffentlichung überlassen.

Stellt badenova ein Forum bereit, in dem die Inhalte und Ziele, der Sachstand und die Ergebnisse aller Projekte der Öffentlichkeit vorgestellt werden (z.B. eine Internet-Plattform), sind die Zuwendungsempfängenden (z.B. über den Projektkoordinator_in) für die regelmäßige Bereitstellung entsprechender, u.U. standardisierter aktueller Informationen verpflichtet. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, die Ergebnisse ihres Projektes zeitnah der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, vorzugsweise durch öffentliche Veranstaltungen zum Thema des Projekts, aber auch in gängigen Fachorganen und insbesondere in den regionalen Medien.

13 Rechte an den Ergebnissen

Ergebnisse des Projekts sind alle Erkenntnisse, Erfindungen, entwickelten Gegenstände, Verfahren und Rechenprogramme, die bei der Durchführung des Projekts entstehen und dokumentiert sind oder in anderer Form verfügbar sind. Zu den Ergebnissen zählen auch deren Beschreibungen und die hierbei hergestellten Aufzeichnungen, Versuchsanordnungen, Modelle, Baumuster oder Prototypen in allen Projektphasen.

Die Zuwendungsempfänger behalten die Urheberrechte sowie Nutzungs- und Verwertungsrechte an den Projektergebnissen. Konsortien regeln die Verteilung dieser Rechte unter den Partnern in eigener Verantwortung. Das Recht auf wissenschaftliche Publikationen im Zusammenhang mit dem Projekt haben ausschließlich die Projektpartner.

Unabhängig davon ist badenova berechtigt, Thema, Partner, Laufzeit, Höhe der von badenova gewährten Zuwendung und Eigenbeteiligung der Partner des Projekts bekannt zu geben.

Die Bewilligung der Förderung geht mit einer Ausübungs- und Verwertungspflicht einher.

14 Eigentumsrechte bei beschafften Gütern

Bewegliche Sachen, die mit den bewilligten Mitteln erworben werden, gehen in das Eigentum der Zuwendungsempfangenden über. Werden diese innerhalb der Projektlaufzeit oder innerhalb von 24 Monaten nach Abschluss des Projekts veräußert, steht badenova entsprechend ihrem Förderanteil ein Teil des Verkaufserlöses zu.

Der Kauf und Verkauf von Grundstücken und Gebäuden ist im Einzelfall zu regeln.

15 Haftung des Zuwendungsempfängers, Haftungsausschluss

Die Zuwendungsempfangenden sind verantwortlich für die Einhaltung einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Anordnungen und Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Umweltschutzzvorschriften.

Sie verpflichten sich, Regeln und Konventionen einzuhalten, die in den jeweiligen Geschäftsgebieten gelten oder als Standards guter betrieblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Praxis angesehen werden.

badenova steht nicht ein für Schäden, die aus der Durchführung des bewilligten Projekts entstehen. Sollte sie für solche Schäden von dritter Seite haftbar gemacht werden, halten die Zuwendungsempfangenden sie schadlos.

16 Sonstiges

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.